

Lösungsskizze:

A. Ansprüche des E gegen K

1. Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt.2, 638 IV, 346 I BGB (-)

Veranstaltervertrag nicht mit K zustande gekommen, (sondern mit V). K für E erkennbar nicht selbst Veranstalter, sondern nur Zwischenhändler (Erfüllungsgehilfe mit Vertretungsmacht hinsichtlich des Kartenverkaufs)

2. Anspruch aus c.i.c. nach §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB (-)

Eine Pflichtverletzung des K ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat K gegen keine Beratungs- oder Hinweispflicht verstoßen. Er konnte nicht wissen, dass Pavarotti kurzfristig erkranken werde. Auch dass die Begleitmusik vom Band kommt, konnte er nicht ahnen. Eine diesbezügliche Nachforschungspflicht hatte er nicht.

=> Da keine anderen Ansprüche in Betracht kommen, hat E gegen K keinen Anspruch.

B. Ansprüche des E gegen V

1. Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt.2, 638 IV, 346 I BGB

Der Veranstaltervertrag kam ursprünglich zwischen E und V über K als Vertreter des V zustande. Vertrag ist auch wirksam zustande gekommen, da E bereits volljährig und damit voll geschäftsfähig ist.

Veranstaltervertrag ist typengemischter Vertrag mit werkvertraglichen und mietvertraglichen Elementen. Vorliegend geht es um einen Anspruch mit werkvertragsrechtlichem Charakter, da nicht die Platzqualität oder der Zugang zum Platz, sondern die Aufführungsleistung in Rede steht.

Ob die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sollte von den Bearbeitern an der Stelle nicht weiter geprüft werden, da E die erworbene Karte an O verschenkt und übergeben hat. Es handelt sich bei der Karte um ein „kleines“ Inhaberpapier gemäß § 807 BGB, so dass die Regeln in §§ 929 ff. BGB Anwendung finden. Dem Recht am Papier folgte wie bei allen Inhaberpapieren das Recht aus dem Papier. E hat damit seine Rechtsposition verloren und selbst jedenfalls keinen Anspruch aus §§ 634 Nr. 3 Alt.2, 638 IV, 346 I BGB. Auf die Wirksamkeit der Schenkung im Hinblick auf das Formerfordernis in § 518 I BGB kam es wegen des Abstraktionsprinzips nicht an, ein Hinweis auf § 518 II BGB schadete dennoch nicht, solange nicht das Abstraktionsprinzip verkannt wurde.

2. Weitere Ansprüche des E sind nicht ersichtlich.

C. Ansprüche des O gegen K

1. Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt.2, 638 IV, 346 I BGB (-)

O hat aufgrund der Übereignung der Karte alle Ansprüche von E aus dem Veranstaltervertrag erworben. E hatte aber keine Ansprüche aus dem Veranstaltervertrag gegen K, sondern nur gegen V. K ist nicht Vertragspartei des Veranstaltervertrags geworden (s.o.)

2. Da keine anderen Ansprüche in Betracht kommen, hat O gegen K keinen Anspruch.

D. Ansprüche des O gegen V

1. Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Eintrittspreises nach Rücktritt gemäß §§ 634 Nr. 3 Alt. 1, 636, 323 V, 326 V, 346 I 1

a) Veranstaltervertrag wurde wirksam zwischen E und V geschlossen.

b) O ist aufgrund der Übereignung der Karte hinsichtlich des Veranstaltervertrags (partieller) Rechtsnachfolger des E.

c) Gewährleistungsrechtlicher Anspruch stützt sich auf Leistungsmerkmale mit überwiegend werkvertraglichem (nicht mietvertraglichem) Charakter:

- P ausgefallen
- Konzert wegen Regens abgebrochen

Die Bestimmungen des Werkvertragsrechts finden daher analoge Anwendung.

d) Fraglich ist, ob die erbrachte Leistung mangelhaft war:

- Ausfall von P ist Mangel nach § 633 II 1 BGB. Auf Stimmqualität von T kommt es nicht an. Auch Rspr. zum Rollenwechsel bei Schauspielgruppe ist nicht anwendbar, weil P Startenor und gerade sein Auftritt Vertragsinhalt (vgl. Ankündigung im Konzertprogramm). Trotz des Ausfalls von P, der Ankündigung des V und der Gelegenheit, das Konzert zu verlassen, ist O im Konzert geblieben und hat damit Werk im Hinblick auf den Besetzungswechsel konkludent und ohne Vorbehalt abgenommen. § 640 II BGB führt insoweit zum Verlust der Rechte aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB. Übrig bleibt somit nur noch der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch, kein Rücktrittsrecht. Unerheblich ist, ob die mündliche Ankündigung von V als AGB i.S.v. § 305 I BGB gesehen werden kann und als solche nach § 309 Nr. 8 b) aa) BGB unwirksam wäre; denn die Ankündigung erfolgte nicht „bei Abschluss“ (§ 305 I BGB) des Vertrags, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, in dem O schon erkannte, welcher Mangel vorlag und auf was er sich konkret einließ. Die Ankündigung ist daher lediglich als Hinweis auf § 640 II BGB zu deuten und nicht

als Umgehungsversuch der gesetzlichen Mängelvorschriften. Der Schutzbereich von §§ 305, 309 Nr. 8 b) aa) BGB ist -teleologisch betrachtet- nicht tangiert.

- Konzertabbruch ist nach M 1 Mangel nach § 633 II 1 BGB. Maßstab ist das angekündigte Konzertprogramm, das Gegenstand des Vertrags wurde. Nach M 2 ist bei Open-Air-Konzert nicht das volle Programm geschuldet, sondern nur die Chance auf das ganze Programm, indem alles vorbereitet ist und vorgehalten wird. Wenn das Konzert wegen der Witterung abgebrochen werden muss, ist dennoch ordnungsgemäß erfüllt worden. Die Bearbeiter durften sich für eine der beiden Lösungen entscheiden.

=> Der Rücktritt kann allenfalls auf den Konzertabbruch gestützt werden.

e) Fristsetzung und Vorrang des Nacherfüllungsanspruchs nach § 636 BGB: O musste V keine zweite Erfüllungschance durch Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs gewähren, da V die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat.

f) Zweifelhaft ist, ob die erbrachte Teilleistung nach § 323 V 1 BGB ohne Interesse für O war und daher ein Rücktrittsrecht bezüglich des gesamten Vertrags besteht. Dies könnte z.B. bei einer Opernaufführung der Fall sein. In vorliegendem Fall wurden aber einzelne Stücke dargeboten. Dies spricht eher gegen ein Rücktrittsrecht bezüglich des gesamten Vertrags. Es sollte aber nicht als falsch bewertet werden, wenn Bearbeiter das Problem sahen und mit entsprechender Argumentation ein volles Rücktrittsrecht bejahten.

g) Wertersatzanspruch des V gemäß § 346 II 1 Nr. 1 BGB?

Gingen Bearbeiter von einem vollen Rücktrittsrecht aus, ist der von O geschuldete Wertersatz bei 3/20 des Preises anzusiedeln. Bearbeiter, die nur ein teilweises Rücktrittsrecht annahmen, mussten einen Wertersatzanspruch verneinen, so dass beide Wege auf dasselbe Ergebnis hinausliefen.

g) Der Anspruch entsteht erst durch Erklärung des Rücktritts gegenüber V gemäß § 349 BGB.

2. Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Betrags analog §§ 634 Nr. 3 Alt.2, 638 IV, 346 I BGB

- Werk mangelhaft (+), beachtlicher Mangel ist wegen § 640 II BGB nur der Konzertabbruch wegen Regens, s.o.
- Rücktrittsrecht besteht zumindest teilweise (+), s.o.
- Preis voll bezahlt nach § 638 IV BGB (+)
- Bemessung der Minderung nach § 638 III BGB => um 17/20 des Preises
- Minderung muss gemäß § 638 I 1 BGB gegenüber V erklärt werden

3. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4 Alt. 1, 636, 280 I, III, 281 I, V, 283 BGB

- Werk mangelhaft (+), s.o., beachtlicher Mangel ist hier auch der Besetzungswechsel, da § 640 II BGB nicht auf § 634 Nr. 4 BGB anwendbar ist
- Pflichtverletzung liegt in mangelhafter Leistungserbringung
- Vertretenmüssen hinsichtlich Wetter (-) keine Garantie für gutes Wetter bei Open-Air-Veranstaltungen
- Vertretenmüssen hinsichtlich des Ausfalls von P ist zweifelhaft; eigenes Verschulden nach § 276 BGB (-), wenn Auftritt des P nicht garantiert war (unselbständige Garantie). Das dürfte nicht der Fall sein, kann aber wegen des Anspruchsverzichts (s.u.) offen bleiben. § 278 BGB (-), weil P als Erfüllungsgehilfe Krankheit nicht zu vertreten hat.
- Anspruchsverzicht hinsichtlich der Änderung beim Sänger konkludent erklärt, § 397 I BGB. Kein Formerfordernis, kein unverzichtbares Recht betroffen, O hatte auch Erlasswillen gebildet. §§ 305 ff. BGB greifen nicht, weil Verzicht weder „Vertragsbedingungen“ (Verzicht nicht zur Bedingung des ursprünglichen Vertrags gemacht) noch „bei Abschluss eines Vertrags“ (Verzicht war selbst gesonderter/isolierter Vertragsabschluss, nicht Teil des ursprünglichen Vertrags, auf den der konkrete Anspruch gestützt werden könnte; der zeitgleich mit dem Verzicht abgeschlossene Änderungsvertrag, als dessen Bestandteil/AGB man den Verzicht betrachten könnte, ist bezüglich des in Rede stehenden Mangels nicht maßgebend). Zudem war Verzicht in gewissem Maß ausgehandelt (§ 305 I 3 BGB): O hatte die Wahl, zu bleiben oder zu gehen, und konnte damit selbst entscheiden, in welchem Umfang er am ursprünglichen Veranstaltervertrag festhalten wollte. Es bestand also nicht nur eine Wahlmöglichkeit zwischen „Veranstaltervertrag ja oder nein“.

=> Kein Anspruch

4. Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 634 Nr. 4 Alt. 2, 284 BGB (-), da kein Schadensersatzanspruch („anstelle“)

5. Ergebnis: Es bleibt bei Rückzahlungsansprüchen infolge Rücktritt oder Minderung, s.o.